

Berliner Verbau nicht rückgebaut: Auftragnehmer haftet für Gehwegabsenkung!

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer Aufwendungsersatz für die Instandsetzung des öffentlichen Gehwegbereichs aus Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen, wenn dieser sich abgesenkt hat, weil ein Berliner Verbau nicht entfernt worden ist.

OLG Dresden, Urteil vom 10.08.2011 - 1 U 288/11
BGB §§ 683, 670, 679 1. Alt.

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) hat den Auftragnehmer (AN) mit der Errichtung eines Mehrfamilienhauses in Leipzig beauftragt. Nach dem Gestattungsvertrag zwischen dem AN und der Stadt über die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums errichtet der AN im Gehwegbereich einen Trägerverbau mit rückwärtiger Verankerung (Berliner Verbau). Vertragswidrig unterlässt er jedoch den Rückbau, so dass die Holzbalken verrotten und sich neun Jahre nach Abnahme der Gehwegbereich absenkt. Trotz Beseitigungsaufforderung mit Fristsetzung reagiert der AN nicht, weshalb der AG den Gehwegbereich selbst saniert. Nach Abrechnung und Zahlungsaufforderung an den AN widerspricht dieser allen Ansprüchen. Der AG klagt unter anderem seine Aufwendungen zur sachverständigen Klärung und Instandsetzung von ca. 14.000 Euro ein.

Entscheidung

Mit Erfolg! Das Landgericht bejaht einen **Aufwendungsersatzanspruch** wegen der Verletzung einer werkvertraglichen Nebenpflicht. Das OLG sieht die Anspruchsgrundlage ausweislich des Leitsatzes **trotz des entgegenstehenden Willens** des beklagten AN in der **Geschäftsführung ohne Auftrag**. Denn deren Voraussetzungen liegen auch vor, wenn das für den AN besorgte Geschäft zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich** ist. Der AN war zur Gehwegsanierung zum einen als **Vertragspartner** der Stadt und zum anderen als **Eigentumsstörer** verpflichtet. Die Pflichterfüllung für ihn lag auch im **gesteigerten öffentlichen Interesse**, weil sie zur **Abwendung von Gefahren für die Gesundheit** oder sonstige wichtige Rechtsgüter der Passanten und Gebäudenutzer diene. Hierfür spricht auch § 17 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz, wonach die Kosten für die Beseitigung der Beschädigung der Schädiger zu tragen hat.

Praxishinweis

Lehrbuchmäßig werden im Berufungsurteil die möglichen Anspruchsgrundlagen abgehandelt. Ein Werkmangelanspruch scheidet aus, weil der AN dem AG ein saniertes Wohnhaus schuldet und zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Bürgersteiges diesem vertraglich nicht verpflichtet ist. Selbst wenn eine vertragliche Nebenpflichtverletzung vorliegt, ist hierdurch unmittelbar kein Schaden entstanden. Denn dieser ist ein erzwungenes und nicht wie die vorliegenden Aufwendungen ein freiwilliges Vermögensopfer. Auch ein deliktischer Anspruch ist mangels Eigentumsverletzung des AG nicht gegeben. Der AN beruft sich vergeblich auf Verjährung. Die Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren ab Jahresende zum Zeitpunkt der möglichen Anspruchsdurchsetzung. Dies war erst durch die Kenntniserlangung nach dem Absenken des Gehwegbereichs der Fall. Selbst wenn die Geschäftsführung dem Willen des Geschäftsherrn widerspricht, schließt dies ausnahmsweise einen Aufwendungsersatzanspruch nicht aus, wenn sonst eine Pflicht, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt wird (vgl. auch BGH, NJW 1978, 1258 und WM 1998, 401).